

# Gemeinde Testorf-Steinfort

## Vorlage öffentlich

VO/09GV/2021-0356

öffentlich

# Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie (3. Stufe Beteiligungsstufe) hier: wesentliche Eckpunkte und Abgabe einer Stellungnahme

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Ivon Rath	<i>Datum</i> 09.09.2021 <i>Verfasser:</i> Rath, Ivon	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Testorf-Steinfort (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.09.2021	<i>Ö / N</i> Ö

## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt die Information zur Teilfortschreibung "Entwurf des Kapitels 6.5 Energie" zur Kenntnis und beschließt

1. die Abgabe einer Stellungnahme (gem. Anhang) sowie
2. die Beauftragung der Verwaltung zur fristgemäßen Versendung der Stellungnahme

## Sachverhalt

Die Gemeinde ist im Rahmen der 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung des Kapitels 6.5 Energie.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP festgeschrieben sind, betreffen. Dann kann dieses die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Ziel der Raumordnung ist es, den Standort von Windkraftanlagen so zu regeln, dass diese grundsätzlich nur in den vorgesehenen Windeignungsgebieten errichtet werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigt werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen

sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB).

Gegenstand der 3. Beteiligungsstufe ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen sowie des Umweltberichtes. Hierbei sind der Wegfall der Öffnungsklausel sowie Änderungen in bzw. der Wegfall von Windeignungsgebieten zu nennen.

Die Gemeinde ist aufgefordert eine Stellungnahme (soweit gewünscht und notwendig) abzugeben.

Bzgl. der Gemeinde Testorf-Steinfurt gegenüber der 2. Beteiligungsstufe ist das bedingte Windeignungsgebiet "WEG 46/18 Rütting" weggefallen (s. S. 24 Kartenmaterial). Auch ein Repowering ist dann nicht mehr möglich.

Beigefügt finden Sie die entworfene und zur Diskussion gestellte Stellungnahme von Frau Rogge.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>			
<b>Deckung erfolgt über:</b>			
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	

## Anlage/n

1	Anschreiben Oeffentliche Auslegung 3. Beteiligungsverfahren Wind (2)_Optimized (öffentlich)
2	Aenderungen_Wegfall Windeignungsgebiete (1)_Optimized (öffentlich)
3	Stellungnahme der Gemeinde Testorf Steinfurt 3. Beteiligungsstufe

	(öffentlich)
--	--------------



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Verteiler:  
Landkreise LUP, NWM,  
kreisfreie Stadt Schwerin und alle  
amtsfreien Städte und Gemeinden in WM

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
31. Juli 2021				
41572				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

**Der Vorsitzende**

**BEARBEITER:IN**

Freia Gabler

**TELEFON:**

0385/588 89150

**E-MAIL**

freia.gabler  
@afrlwm.mv-regierung.de

**AKTENZEICHEN**

D2-344.2-02/21

**DATUM**

22.07.2021

*Stadt Grevesmühlen*

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens

### hier: Beteiligungsexemplar

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Mai 2021 hat die 64. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den im Ergebnis der Abwägung zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens aktualisierten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie sowie den aktualisierten Entwurf des Umweltberichts für die **dritte Beteiligungsstufe** freizugeben.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können gemäß § 9 Abs. 3 LPIG i.V.m. § 7 Abs. 3 LPIG zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts Stellung nehmen.

**ANSCHRIFT**

Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin

**E-MAIL**

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

**INTERNET**

www.region-westmecklenburg.de

**VERBANDSANGEHÖRIGE  
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



Dazu findet die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts in der Zeit vom

**31.08.2021 bis zum 02.11.2021**

statt.

Die Unterlagen sind **während der Auslegungsfrist einsehbar**

- im Internet unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) sowie
- in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin<sup>1</sup>, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg (Dienstsitze Wismar<sup>2</sup> und Grevesmühlen<sup>3</sup>) und Ludwigslust-Parchim (Dienstsitze Parchim<sup>4</sup> und Ludwigslust<sup>5</sup>) sowie der kreisfreien Stadt Schwerin (Stadthaus)<sup>6</sup> sowie in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist **elektronisch**

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) oder
- per E-Mail an [beteiligung3@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:beteiligung3@afrlwm.mv-regierung.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem bei der  
Geschäftsstelle des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin

- während der ortsüblichen Öffnungszeiten mündlich **zur Niederschrift** vorgetragen oder
- **schriftlich** abgegeben werden.

---

<sup>1</sup> Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

<sup>2</sup> Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

<sup>3</sup> Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

<sup>4</sup> Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

<sup>5</sup> Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

<sup>6</sup> Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin



Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG sind mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung<sup>7</sup> des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Im Hinblick auf die digitale Verarbeitung wird gebeten – soweit möglich – die Stellungnahme den jeweiligen Programmsätzen zuzuordnen.

Die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen erfolgt nach Rechtswirksamkeit des RREP Westmecklenburg bzw. mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg einsehbar. Die Abwägungsdokumentation für die bereits in der 2. Beteiligungsstufe eingegangenen Stellungnahmen kann ab dem 31.08.2021 ebenfalls unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg eingesehen werden.

**Die beiliegende Empfangsbestätigung ist bitte umgehend an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes zurückzusenden.**

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stein (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





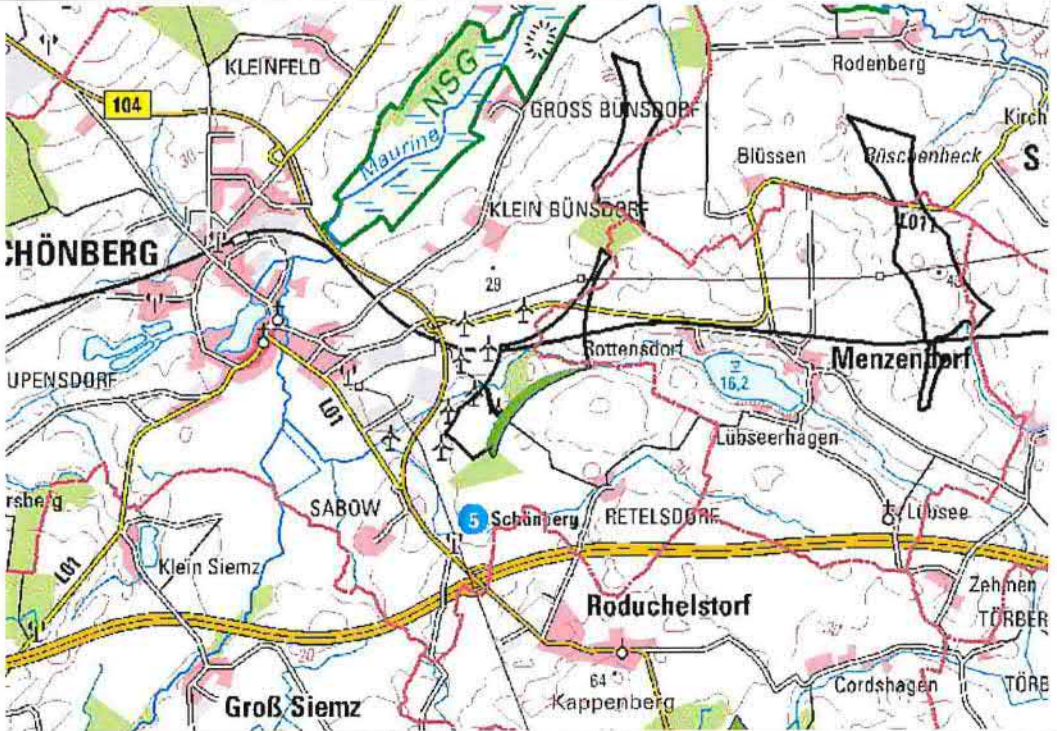
Thomas Beyer  
Vorsitzender

---

<sup>7</sup> <https://www.region-westmecklenburg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/>

## **Anlagen**

- 1.) Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich Karten Ost und West im Maßstab 1:100.000
- 2.) Entwurf des Umweltberichts für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens
- 3.) Empfangsbestätigung
- 4.) Datenschutzerklärung

<b>WEG 03/21 Schönberg</b>	
Größe	77 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Schönberg und Menzendorf
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>2. Entwurf</b>	<b>3. Entwurf</b>
	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

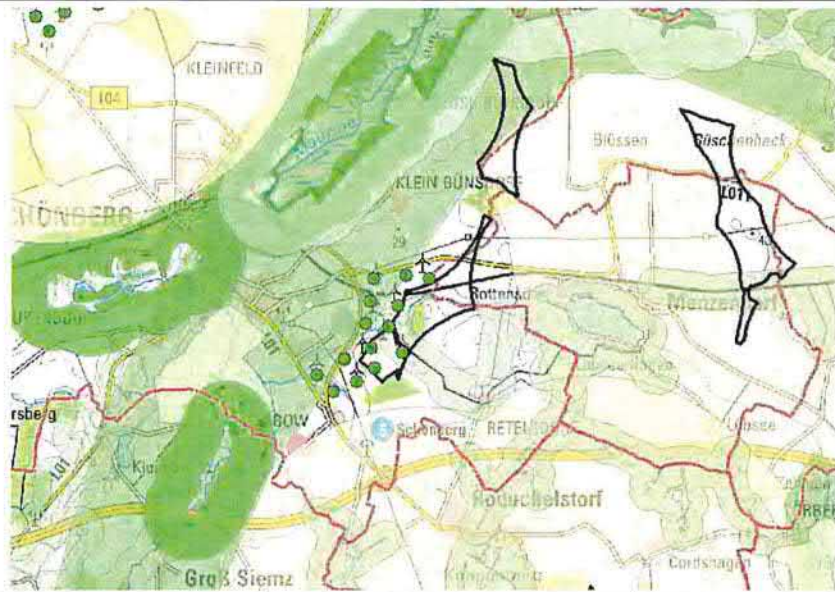


### Anwendung der Ausschlusskriterien



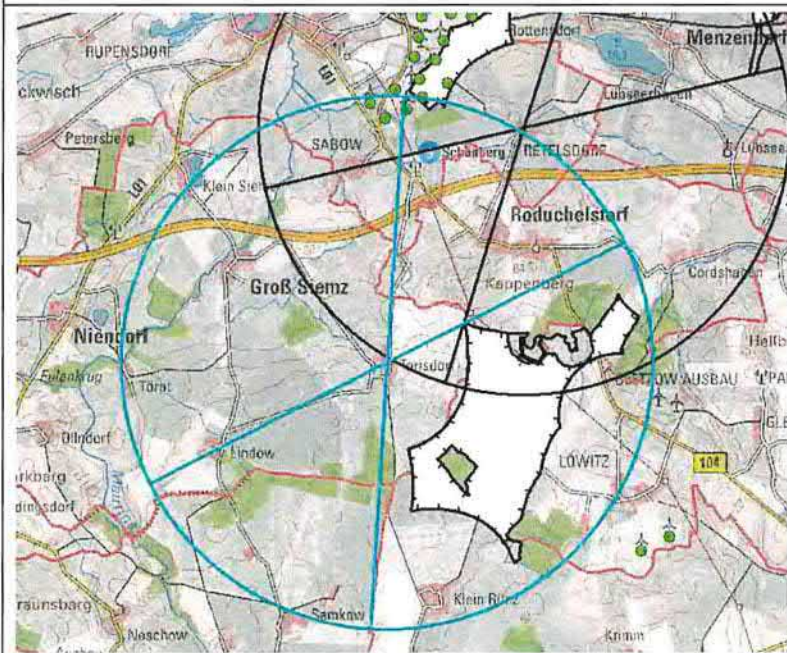
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Bünsdorf</li> <li>- Waldflächen ab 10 ha</li> </ul>	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Schönberg</li> <li>- 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Schönberg</li> </ul>	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Sabow und Retelsdorf</li> <li>- Waldflächen ab 10 ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Wohngebäude nordwestlich Ortslage Retelsdorf (außerhalb Mischgebiet, zuvor 1.000 m Abstand)</li> </ul>
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rottensdorf</li> <li>- 800 m Abstand zu Einzelhaus westlich Ortslage Rottensdorf</li> </ul>	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)</li> </ul>	

### Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG</b>
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Schönberg	-	- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

### Vermeidung von Umfassung


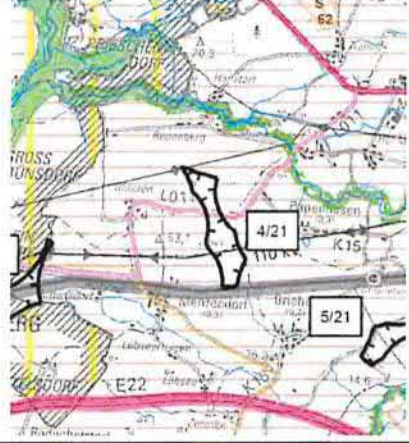



- Torisdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
  - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Schönberg marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
  - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**

- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

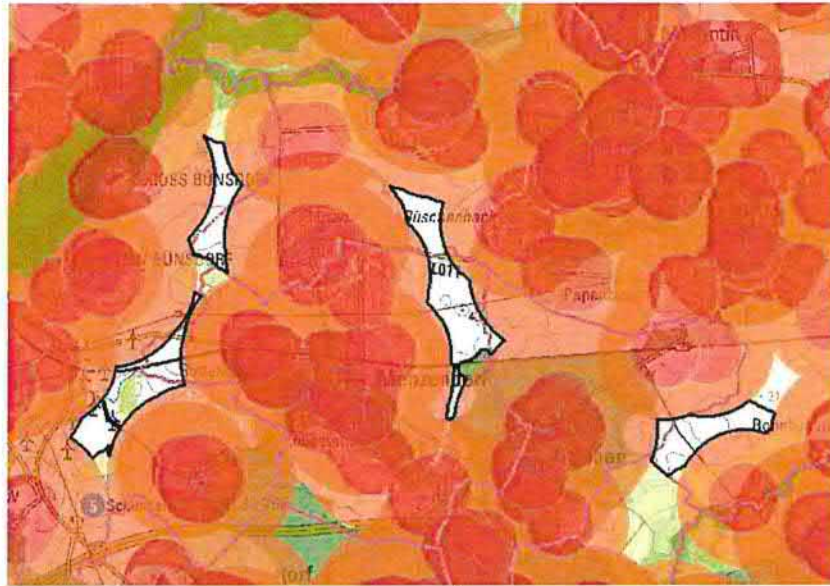
weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg“ mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Stadt Schönberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Plan wurde 2016 durch Stadtvertretung aufgehoben</li> <li>- <b>wird nicht berücksichtigt</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Schönberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ursprünglicher Plan vom VG Schwerin 2007 für inzident unwirksam erklärt</li> <li>- 4. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt das damalige Eignungsgebiet nachrichtlich</li> <li>- teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien</li> <li>- Ausschlussbereich des gesamtäumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet</li> <li>- <b>vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt</b></li> <li>- <b>mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt</b></li> </ul>



<b>WEG 04/21 Menzendorf</b>	
Größe	78 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>2. Entwurf</b>	<b>3. Entwurf</b>
	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

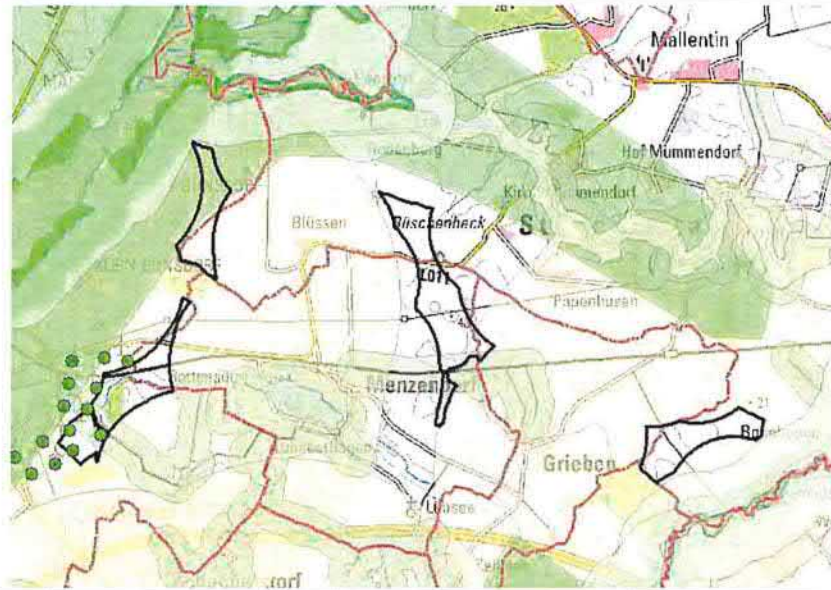


## Anwendung der Ausschlusskriterien



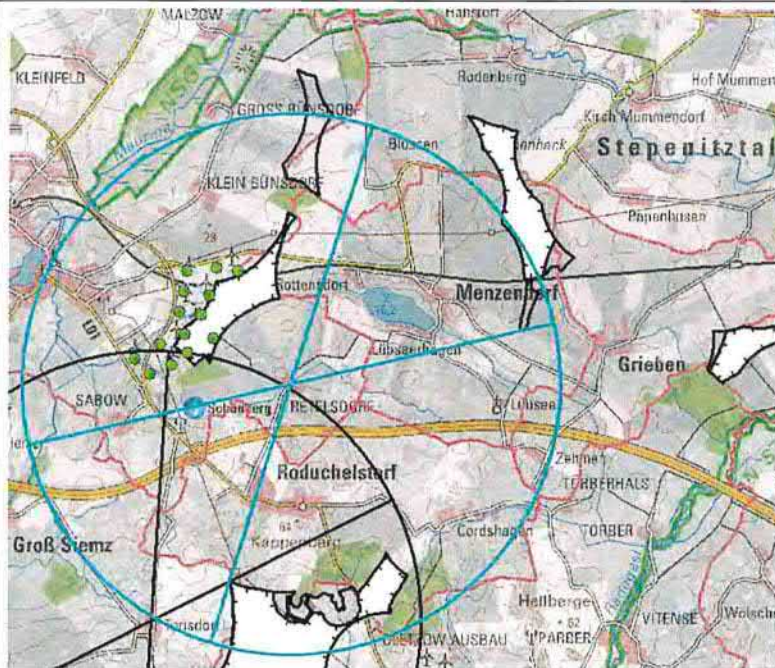
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rodenberg	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Blüßen und Menzendorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Blüßen und nördlich Menzendorf	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Lübsee - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Papenhusen - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rüschendorf	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	- Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

### Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG</b>
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Grieben Ost		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Grieben Ost (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b>

### Vermeidung von Umfassung



#### Retelsdorf

- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor südlich der Bahnlinie durch die Potenzialfläche Menzendorf in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor nördlich der Bahnlinie durch das WEG Menzendorf marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**

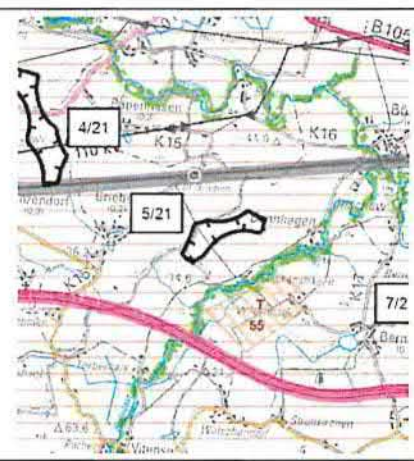
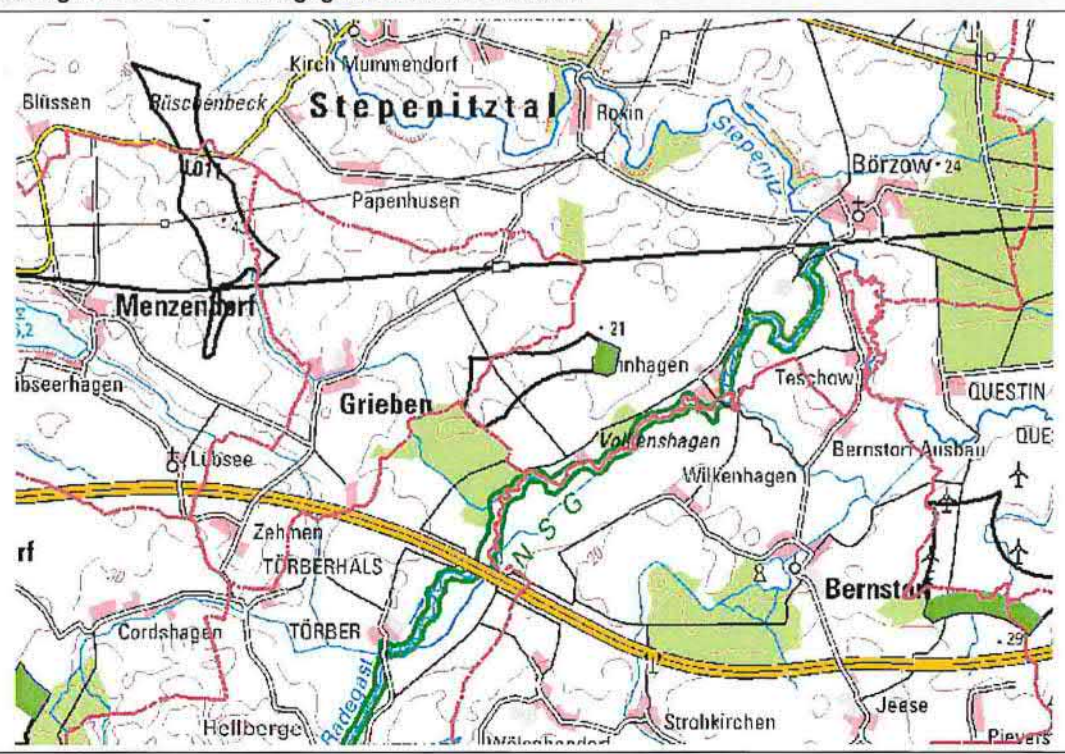
#### Ergebnis

- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

#### weitere Hinweise / Besonderheiten

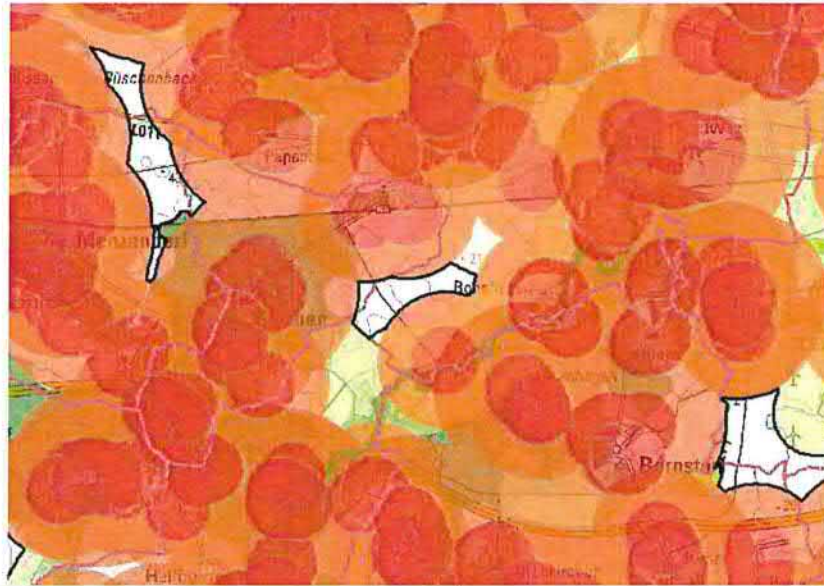
Belang	planerische Bewertung
- kein	- keine



<b>WEG 05/21 Grieben Ost</b>	
Größe	50 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>Entwurf zur 2. Stufe</b>	<b>3. Entwurf</b>
kein WEG	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

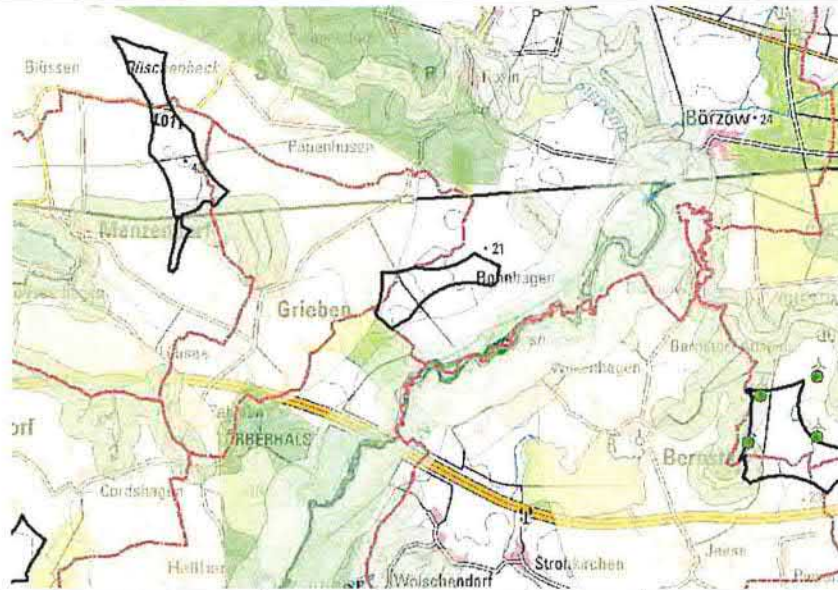


## Anwendung der Ausschlusskriterien





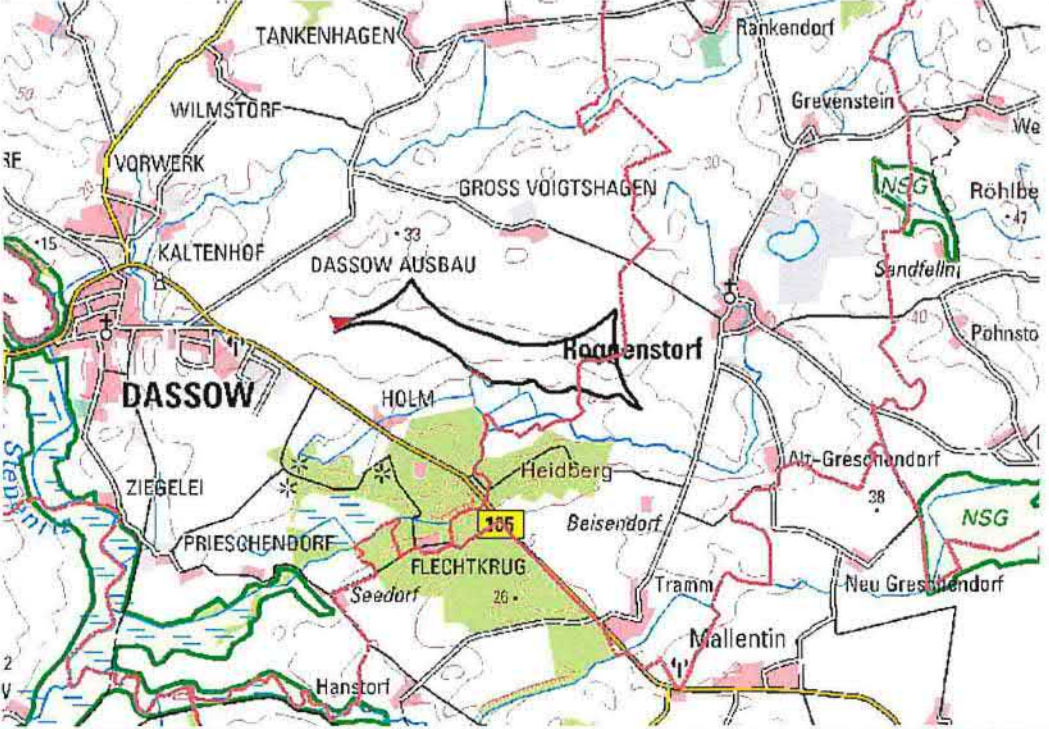
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern beim Bahnhof Grieben	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Volkeshagen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)

### Überlagerung durch Restriktionskriterien

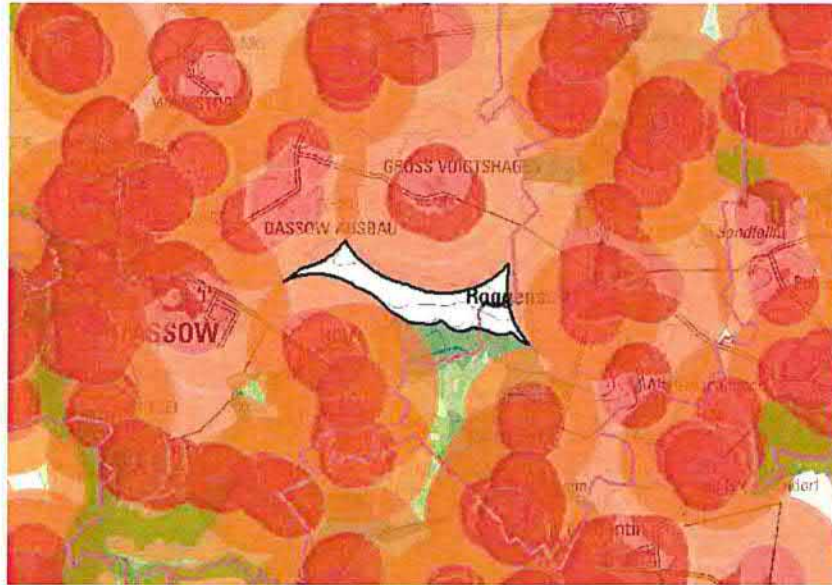


Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Menzendorf (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar</li> <li>- PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost</li> <li>- auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA</li> <li>- Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet</li> <li>- <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b></li> </ul>
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
<b>weitere Hinweise / Besonderheiten</b>			
<b>Belang</b>		<b>planerische Bewertung</b>	
- kein		- keine	



<b>WEG 06/21 Groß Voigtshagen</b>	
Größe	99 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Dassow und Roggenstorf
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>2. Entwurf</b>	<b>3. Entwurf</b>
	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

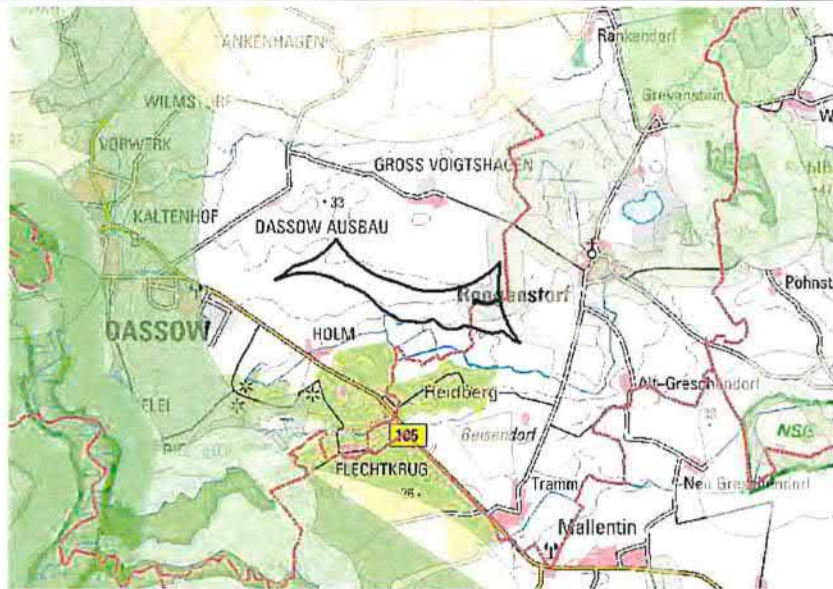
## Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Voigtshagen	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Dassow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Dassow Ausbau	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Jugendherberge) - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Holm - Rotmilan-Aktionsräume	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Sondergebiet Jugendherberge, zuvor 800 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Roggenstorf - Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	- Biotop wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)



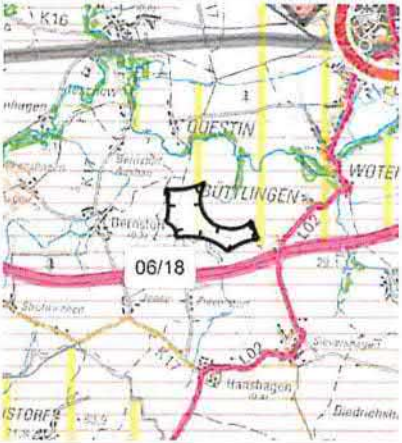
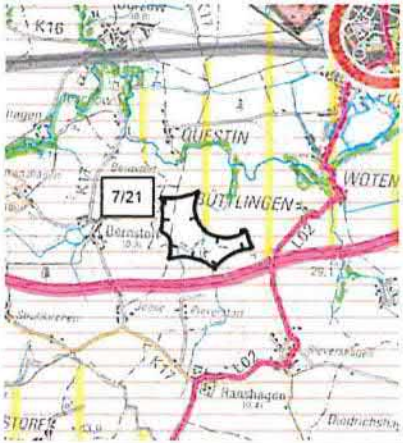
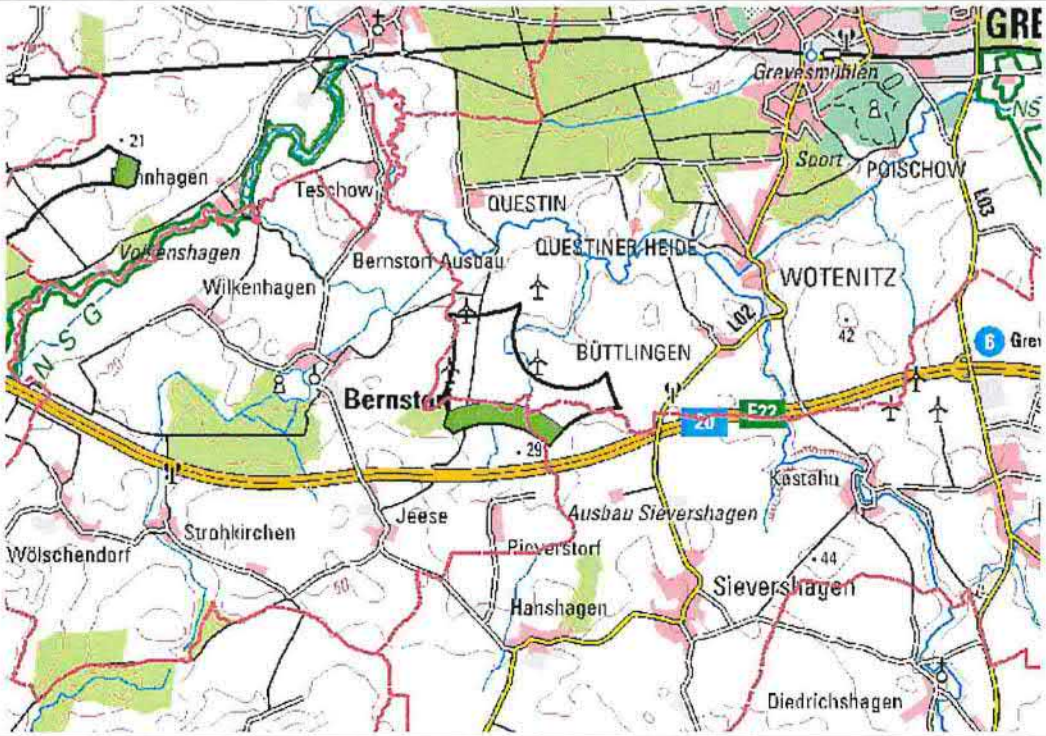
### Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG</b>
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

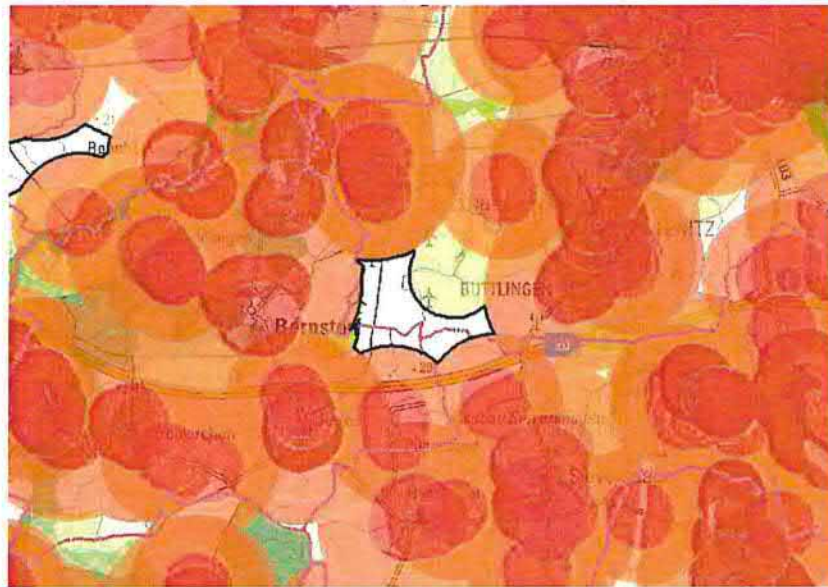
#### weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Dassow	- rechtswirksamer Plan - keine Überlagerung von Festlegungen mit dem WEG Groß Voigtshagen (Sondergebiet WEA liegt bzw. grenzt nördlich an das WEG) - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - <b>vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt</b> - <b>mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt</b>
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow	- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Änderungen zum Tigerpark, OT Holm und Sondergebiet WEA - <b>Planungsstand wird nicht berücksichtigt</b>

<b>WEG 07/21 Questin</b>	
Größe	96 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>2. Entwurf</b>	<b>3. Entwurf</b>
	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	



## Anwendung der Ausschlusskriterien






Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Questin</li> <li>- 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Questin</li> <li>- EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer</li> </ul>	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Bernstorf</li> <li>- Biotope ab 5 ha</li> <li>- Waldflächen ab 10 ha</li> </ul>	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Jesse</li> <li>- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf</li> <li>- 800 m Abstand zu Einzelhaus Ausbau Sievershagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)</li> </ul>
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Büttlingen</li> <li>- EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer</li> </ul>	



Überlagerung durch Restriktionskriterien

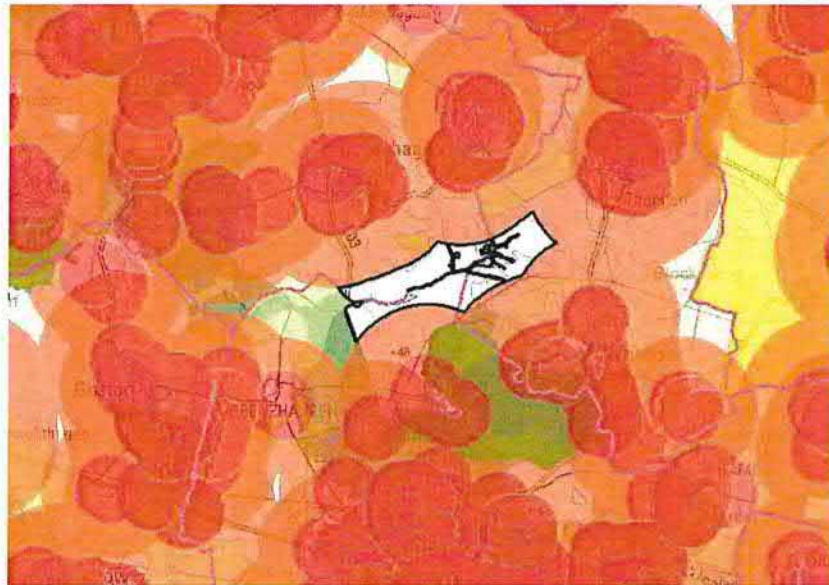


Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- nördlicher Abstandspuffer wird überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG</b>
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Bruchwaldkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- südlicher Abstandspuffer wird nicht überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b>
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Questin	-	- 4 WEA wurden 2010 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu Forschungszwecken errichtet - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
<b>weitere Hinweise / Besonderheiten</b>			
<b>Belang</b>		<b>planerische Bewertung</b>	
- kein		- keine	

<b>WEG 08/21 Grevesmühlen</b>	
Größe	36 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen und Damshagen
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>2. Entwurf</b>	<b>3. Entwurf</b>
	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	



### Anwendung der Ausschlusskriterien






Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rolofshagen und Parin	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung des WEG an die Straße L03 (Generalisierung) - solitäre Waldfläche (0,5 ha) wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Warnow und Santow	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Thorsdorf	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	- Biotop ab 5 ha	



### Überlagerung durch Restriktionskriterien

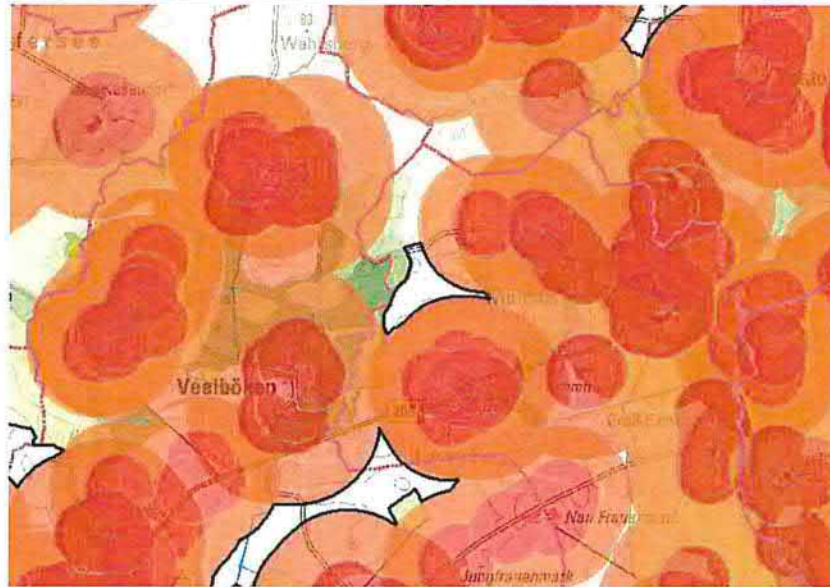


Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem hochwertigen Verbundkomplex von mehreren Feuchtbiotopen in enger Verzahnung mit Heckenstrukturen, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b>
	- 500 m Abstandspuffer zu NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b>
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
<b>weitere Hinweise / Besonderheiten</b>			
<b>Belang</b>		<b>planerische Bewertung</b>	
- kein		- keine	

<b>WEG 10/21 Mühlen Eichsen</b>	
Größe	41 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Mühlen Eichsen
<b>1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren</b>	
<b>2. Entwurf</b>	<b>3. Entwurf</b>
	
<b>2. Begründung</b>	
<b>Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf</b>	
	
<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	



### Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- unzerschnittene landschaftliche Freiräume	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Veelböken - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Goddin - mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich Ortslage Goddin	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern westlich Ortslage Webelsfelde - Waldflächen ab 10 ha	

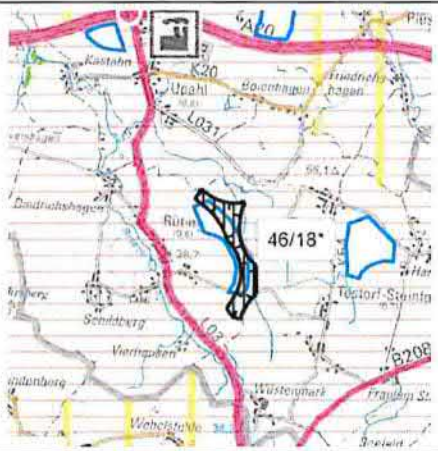



**Überlagerung durch Restriktionskriterien**



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Paetrow		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Paetrow (ca. 1.100 m Abstand) ist nicht begründbar</li> <li>- PF Paetrow ist größer als Mühlen Eichsen</li> <li>- auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA</li> <li>- aber PF Mühlen Eichsen war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes</li> <li>- daher wird PF Mühlen Eichsen wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet</li> <li>- Mindestabstand von 2,5 km wird vom WEG Mühlen Eichsen gemäß 2. Entwurf aus angewendet</li> <li>- <b>Potenzialfläche wird zum WEG</b></li> </ul>
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
<b>weitere Hinweise / Besonderheiten</b>			
<b>Belang</b>		<b>planerische Bewertung</b>	
- kein		- keine	

## 2.4 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)

bedingtes WEG 46/18* Rütting	
Größe	69 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Rütting und Testorf-Steinfurt
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	kein WEG
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Überlagerung durch Restriktionskriterium	
Kriterium	Planerische Bewertung
- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Harmshagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Harmshagen (ca. 1.300 m Abstand) ist nicht begründbar</li> <li>- Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet</li> <li>- Restfläche Rütting ist kleiner als 35 ha</li> <li>- <b>bedingtes WEG wird gestrichen</b></li> </ul>

## **Stellungnahme der Gemeinde Testorf Steinfurt zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP 2011, Kapitel 6.5 Energie**

### **3. Stufe des Beteiligungsverfahrens**

Die Gemeinde Testorf Steinfurt nimmt zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP 2011, Kapitel 6.5 Energie im Rahmen der 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

#### **Zu 6.5 ( 3)**

*„ Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.“*

Das schon 2016 beschlossene Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz greift nicht. Schon das Pilotprojekt, der erste Bürgerwindpark in MV ( Schönberg), ist gescheitert. Nur 20 von 5600 angeschriebenen Bürgern bzw. Gemeinden wollen sich am Windpark beteiligen, unter anderem, weil sie ihr Geld für fast 20 Jahre festlegen hätten müssen, ihnen kein Ertrag garantiert wurde, sondern ihnen im schlimmsten Fall der Totalverlust drohen würde . ( Nachzulesen in der Ostseezeitung Grevesmühlen vom 17.07. 21 „ Erster Bürgerwindpark in MV wird zum Fiasko“ ).

Die Menschen in Westmecklenburg profitieren also nicht vom Ausbau der Erneuerbaren Energien, im Gegenteil: Sie zahlen schon jetzt europaweit die höchsten Strompreise. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte nicht dazu führen, daß diese Preise immer weiter steigen, denn so kann keine Akzeptanz der Menschen für die Energiewende erreicht werden. Unser Vorschlag ist, daß zumindest die Einwohner der Gemeinden mit Windparks deutlich niedrigere Strompreise bezahlen sollten, da sie auch mit den negativen Auswirkungen der Anlagen ( Lärm, Schattenschlag etc.) leben müssen. Bspw. könnte das durch „ Entschädigungszahlungen“ geschehen, die gemeinsam durch die Investoren und die Landesregierung finanziert werden. Das wäre eine echte und einfache Alternative zum gescheiterten Bürgerbeteiligungsgesetz.

#### **Zu 6.5 ( 4-6):**

*„Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs ist bei Realisierung des gesamten nutzbaren Erneuerbare Energien-Potentials eine rund 3- fache Überdeckung im Strombereich und eine 1,3- fache Überdeckung im Wärmebereich möglich.“* ( Anmerkung: in Westmecklenburg )

Um einer „ völligen Verspargelung “ unserer Landschaft und einer zunehmenden Unzufriedenheit der Landbevölkerung mit dem Bau von immer mehr und immer höheren Anlagen sowie einer weiteren Konfrontation mit dem Arten- und Naturschutz entgegenzuwirken, wäre es aus unserer Sicht ausreichend, daß Westmecklenburg seinen eigenen Energiebedarf aus Erneuerbaren Energien-Quellen deckt.

Es gilt zu verhindern, daß das Tourismusland MV seinen größten Reichtum- seine Schönheit - einbüßt, um Strom über riesige Trassen, deren Bau wiederum erhebliches Konfliktpotential mit dem Naturschutz und den Anwohnern birgt, in andere Bundesländer zu befördern, die aus demselben Grund bei sich keine oder nur wenige Windkraftanlagen haben wollen.

**Zu 6.5 (8), weiche Ausschlußkriterien “ Horste/ Nistplätze von Großvögeln gemäß §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG “und „ Rotmilan- Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats “ sowie S.38/39, Erläuterungen dazu:**



Die Abstandspuffer zu den Horsten/ Nistplätzen von Großvögeln sollten sich anstatt an der AAB-WEA- Teil Vögel an den aktuellen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) orientieren. Dieses sogenannte „Neue Helgoländer Papier“ spiegelt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen wider und ist gerichtlich anerkannt.

Grundlage für das weiche Tabukriterium „Rotmilan- Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats“ bildet der Fachbeitrag Rotmilan. Dort ist auf Seite 39 zu lesen:

*„ Da Brutvorkommen des Rotmilans auch außerhalb der als Tabu- Kriterium vorgeschlagenen Bereiche mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte in einem Umfang von bis zu 25% der Brutbestände zu erwarten sind, kann bei der WEG- Ausweisung das Auftreten von Horststandorten – innerhalb der in der aktuellen Genehmigungspraxis angewandten Abstandsradien – nicht ausgeschlossen werden.“*

Nach aktueller Rechtsprechung des EuGH bleibt der Schutz des einzelnen betroffenen Vogels bei Bauprojekten erhalten, es muss also nach wie vor jedes Individuum geschützt werden, es genügt nicht die Erhaltung der Population. Die Gemeinde Testorf Steinfort vertritt daher die Ansicht, daß neben den geschützten potentiellen Jagdhabitats auch aktuelle Brutreviere der Rotmilane schon auf Ebene der Regionalplanung, also vor endgültiger Ausweisung der entsprechenden Windeignungsgebiete, in Form eines Ausschlußkriteriums „Abstandspuffer 1500m“ lt. „Helgoländer Papier“ in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden müssen (Schutz des Individuums). Das bedeutet, daß jedes einzelne potenzielle Windeignungsgebiet in der aktuellen Brutzeit 2021/22 ornithologisch auf Rotmilanbrutstätten untersucht werden sollte. Es bedarf hier also nicht der kostenintensiven Kartierung des gesamten Planungsraumes sondern nur der Kartierung der Umgebung der neu geplanten Windeignungsgebiete, wobei staatlich anerkannte Ornithologen ( bspw. OAMV) vor Ort sicher hilfreiche Informationen liefern würden.

In diesem Zusammenhang widerspricht die Gemeinde Testorf Steinfort den „Hinweisen zu planungsrechtlichen Randbedingungen in Verbindung mit dem Umgang in nachgeordneten Genehmigungsverfahren“ im Fachbeitrag Rotmilan, S.39.

Von Seiten des Planungsverbandes wird stets betont, es sei dessen Aufgabe, ein einheitliches gesamtträumliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten, nicht aber, in die anschließenden Genehmigungsverfahren einzugreifen. Der Planungsverband empfiehlt hier aber eindeutig der Genehmigungsbehörde die Erteilung von Ausnahmen vom §44 BNatSchG, dem sogenannten „Tötungsverbot“. Im Gutachten Seite 39, unterer Abschnitt ist zu lesen:

*„Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, kann durch die Genehmigungsbehörde fallweise eine Ausnahme erteilt werden:*

- 1. Vorliegen eines innerhalb §45 Abs. 7 Satz 5 BNatSchG genannten Ausnahmegrundes*
- 2. Fehlen von zumutbaren Alternativen*
- 3. Sicherung des Erhaltungszustandes der Population ( en)*

*Insbesondere für die Alternativenprüfung ( Pkt 2) liefert die Berücksichtigung von regional bedeutsamen Rotmilan- Aktionsräumen mit hoher bis sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats als weiches Tabukriterium – aufgrund der Ausschlußwirkung für weite Teile der Planungsregion zugunsten der hier in erhöhter Dichte zu erwartenden Vorkommen des Rotmilans – eine nachvollziehbare und durch diesen Fachbeitrag fachlich untersetzte Begründung, daß die Voraussetzung für eine Ausnahme vorliegt.*

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Herausgeber des Fachbeitrages Rotmilan empfiehlt hier also der Genehmigungsbehörde, den Schutz des Individuums, dessen Rechtmäßigkeit gerade vom EuGH bestätigt wurde, auszuhebeln.

Abgesehen davon, daß diese Empfehlung nicht in den Aufgabenbereich des Planungsverbandes gehört, ist nicht nachvollziehbar, daß Rotmilanbrutstätten außerhalb der Rotmilan- Aktionsräume allein aufgrund der Ausweisung dieser Gebiete weniger schützenswert sind. Immerhin liegen lt. Gutachten 25% der Brutstätten außerhalb dieser Schutzzonen. Rotmilane gehören lt. BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und damit zu den Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, den "europäischen Vögeln" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Sie sind sehr kollisionsgefährdet, daher sind die Bestände parallel zum Ausbau der Windenergie stark rückläufig. Somit muß besonderes Augenmerk nicht nur auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der Population, sondern auf die Populationszunahme gelegt werden. Es muß in besonderem öffentlichen Interesse liegen, jedes Individuum dieser Art zu schützen.

Das Fehlen von zumutbaren Alternativen ist bei der Ausweisung der zahlreichen Windeignungsgebiete außerdem sehr unwahrscheinlich.

Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort die ersatzlose Streichung dieser Hinweise aus der Anlage 2.

**Zu 6.5 (8) weiche Ausschlußkriterien „zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600m bei Wohngebieten bzw. 400m bei Siedlungen im Außenbereich zum harten Ausschlußkriterium 400m .“**

Aus eigener Erfahrung weiß die Gemeinde um die starken Lärmbelastungen der Anwohner von Windeignungsgebieten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Höhe der Anlagen, deren Leistung und die damit verbundenen Emissionen stetig steigen ( Gesamthöhe der neu geplanten Anlagen zwischen Gadebusch und Lützow =241m), fordert die Gemeinde zum Schutz der Anwohner einen Gesamtabstandspuffer von 1200m zu Wohngebieten und 1000m zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen.

**Zu 6.5 (8) S. 7 und 8 – Altgebiete:**

Die Überplanung der Altgebiete mit den aktuellen Kriterien war überfällig. So war der jahrzehntelange Protest der Gemeinde Testorf Steinfort gegen die Ungleichbehandlung von alten und neu auszuweisenden Eignungsgebieten schließlich doch erfolgreich. Allerdings muß nach unserer Auffassung der weitere Betrieb der vorhandenen Windkraftanlagen auf Altgebieten, auf denen kein Repowering mehr möglich ist, auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt werden, um eine Gefährdung der Anwohner durch veraltete, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und damit nicht mehr sichere Anlagen zu verhindern ( Flügelabbrüche, Brände etc.) .

Die Gemeinde TS begrüßt die Streichung der Punkte 6.5 (9) „Eignungsgebiete für WEA mit bedingter Festlegung“ und 6.5 (10) „ planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ sehr, denn diese beiden Punkte hätten einer Gleichbehandlung des gesamten Planungsraumes und dem gleichen Schutz des Wohnraumes aller Anwohner von Windeignungsgebieten entgegengestanden.

Um ihre gemeindliche Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anpassen, streicht die Gemeinde Testorf Steinfort das „ Sondergebiet Wind“ aus ihrem Flächennutzungsplan.